

Erbfolge gestalten

Testament | Das Gesetz sieht „ordentliche“ Testamente vor, die notariell beraten, entworfen und beurkundet oder eigenhändig verfasst werden können. Daneben sind verschiedene „Nottestamente“ zulässig, nämlich Bürgermeister-, Drei-Zeugen- und Seetestamente.

Erbvertrag | Der Erbvertrag bietet besonders vielfältige Möglichkeiten, den letzten Willen optimal umzusetzen. Der Erbvertrag ist auch eine Art „Testament“. Er wird aber in Vertragsform errichtet und es müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein. Erbverträge müssen notariell beurkundet werden.

Pflichtteilsverzichtsvertrag | In der erbrechtlichen Gestaltung werden häufig notarielle Pflichtteilsverzichtsverträge geschlossen, um etwaige Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen / Ehegatten vollständig auszuschließen.

Rechtliche Beratung | Notarinnen und Notare entwerfen und beurkunden Testamente und Erbverträge und beraten Sie bei der Gestaltung Ihrer Verfügung von Todes wegen. Sie sind Träger eines öffentlichen Amtes und auf dem Gebiet des Erbrechts besonders sachkundige und erfahrene Juristen. Eine Notarin oder einen Notar in Ihrer Nähe finden Sie unter www.notar.de.

Was bedeuten diese Begriffe?

Registrierung | Alle amtlich verwahrten erbfolgerlevanten Urkunden werden im Zentralen Testamentsregister registriert. Die Übermittlung der Verwahrangaben an die Bundesnotarkammer erfolgt durch Notarinnen und Notare und für eigenhändige Testamente, die beim Amtsgericht verwahrt werden, durch Gerichte.

Verwahrung | Um erbfolgerrelevante Urkunden vor Verlust und Verfälschung zu schützen, werden sie beim Notar, der Notarkammer oder dem Amtsgericht amtlich verwahrt. Das Testamentsregister benachrichtigt diese Stellen im Sterbefall.

Gesetzliche Erbfolge | Die gesetzliche Erbfolge greift nur ein, wenn der Erblasser von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch macht, also keine eigene letztwillige Verfügung vorliegt. Als gesetzliche Erben kommen Verwandte und Ehegatten des Erblassers in Betracht.

Pflichtteil | Der Pflichtteil steht den Abkömmlingen und Ehegatten des Erblassers zu, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen wären, aber vom Erblasser enterbt worden sind. Der Pflichtteilsanspruch ist ein unentziehbarer Geldanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den oder die Erben. In der Regel beträgt er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.



Letztwillige
Verfügungen
jederzeit sicher
auffindbar

Wir helfen gerne!

Service-Hotline	0800 35 50 700 (gebührenfrei)
Service-Zeiten	Mo – Do: 8 – 16 Uhr und Fr: 8 – 13 Uhr
Internet	www.testamentsregister.de
E-Mail	info@testamentsregister.de





Sicher vererben

Der letzte Wille

Die gesetzliche Erbfolge entspricht nur selten dem genauen Willen des Erblassers. Daher machen immer mehr Menschen von ihrer Testierfreiheit Gebrauch. Letztwillige Verfügungen müssen unzweideutig und juristisch einwandfrei angeordnet werden, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Deshalb hat der Gesetzgeber Notarinnen und Notare im Erbrecht mit besonderen Kompetenzen ausgestattet: Diese beraten Sie über die Gestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung und dokumentieren Ihren letzten Willen eindeutig in einer öffentlichen Urkunde. Für viele erbrechtliche Verfügungen, etwa Erbverträge oder Pflichtteilsverzichte, ist die notarielle Beurkundung sogar Wirksamkeitsvoraussetzung.

Das Zentrale Testamentsregister

Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer – kurz ZTR – prüft in jedem von einem Standesamt mitgeteilten Sterbefall, ob registrierte Testamente, Erbverträge oder sonstige erbfolgerrelevante Urkunden vorhanden sind. Im Register ist der Ort vermerkt, an dem die erbfolgerrelevanten Urkunden amtlich verwahrt werden. So können sie schnell aufgefunden und vom zuständigen Nachlassgericht berücksichtigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass Ihr letzter Wille tatsächlich verwirklicht werden kann.

Die Registrierung Ihrer Urkunde

Alle notariellen erbfolgerrelevanten Urkunden (Testamente, Erbverträge, Erbverzichte, Eheverträge etc.) werden durch die beurkundenden Notarinnen und Notare von Amts wegen im ZTR registriert. Eigenhändige Testamente können nur registriert werden, wenn sie in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht verbracht werden. In diesem Fall übernimmt das Amtsgericht die Registrierung. Gespeichert werden Daten zur Urkunde, zur Verwahrstelle und zum Erblasser, damit dieser im Sterbefall eindeutig identifiziert werden kann. Dazu gehören auch das Geburtsstandesamt und die Geburtenbuch- bzw. Geburtenregisternummer.

Benachrichtigungen im Sterbefall

Verstirbt ein Mensch, übermittelt das Standesamt eine elektronische Sterbefallmitteilung an das ZTR. Anhand dieser Sterbefallmitteilung prüft das ZTR automatisiert, ob im Registerbestand entsprechende Angaben zu der verstorbenen Person vorliegen. Bei einem Treffer benachrichtigt das Register sowohl die Verwahrstelle der jeweiligen Urkunde als auch das zuständige Nachlassgericht durch sog. Sterbefallbenachrichtigungen. Dadurch kann die Verwahrstelle die Urkunde schnell und zielgerichtet an das richtige Nachlassgericht übermitteln.



NOTAR/IN, GERICHT

registriert und verwahrt Urkunden und übermittelt diese im Sterbefall an Nachlassgericht



STANDESAMT

beurkundet Sterbefall und sendet Sterbefallmitteilung an ZTR



ZTR

speichert Angaben zu Urkunden, informiert im Sterbefall Verwahrstelle und Nachlassgericht



NACHLASSGERICHT

entscheidet über Erbfolge und informiert Erben sowie Hinterbliebene

Die Registerabfrage

Um die Vertraulichkeit Ihrer Daten zu wahren, erteilt die Registerbehörde Auskünfte aus dem ZTR nur Notarinnen und Notaren sowie Gerichten im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Solange Sie leben, bedarf es für eine Abfrage stets Ihrer Einwilligung.



Datensicherheit und Datenschutz

Datenschutz beginnt mit Datensparsamkeit: Deshalb wird der konkrete Inhalt Ihrer Urkunde im ZTR nicht gespeichert, sondern nur deren amtlicher Verwahrort. Ihr letzter Wille bleibt geheim und geschützt. Die Bundesnotarkammer ergreift darüber hinaus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Maßnahmen, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten. Sämtliche Informationen werden verschlüsselt und nur über besonders gesicherte Verbindungen übertragen.

Moderate Kosten

Die Notargebühren für eine Beurkundung sind durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und damit bundesweit einheitlich. Es ist gesetzlich untersagt, hiervon abzuweichen. Eine notarielle Verfügung von Todes wegen kann einen Erbschein ersetzen. Dadurch können Kosten gespart werden.

Die Registerbehörde erhebt eine Gebühr von 12,50 € je Registrierung; wird diese nicht vom Notar für das ZTR abgerechnet, sind es 15,50 €. Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag fällt die Registergebühr für jeden Erblasser an. Die Registrierung wird lebenslang gespeichert. Berichtigungen der Registrierung sind kostenfrei.